

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium        | Datum      | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 07.10.2019 | Vorberatung   |
| Kreistag       | 08.10.2019 | Entscheidung  |

|                         |                                              |
|-------------------------|----------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Stellenausschreibung Kreisdirektor/in</b> |
|-------------------------|----------------------------------------------|

**Beschlussvorschlag:****Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:****Der Kreistag stimmt dem als Anhang 1 beigefügten Ausschreibungstext Kreisdirektorin/Kreisdirektor zu.****Vorbemerkungen:**

Frau Annerose Heinze ist mit Kreistagsbeschluss vom 24.08.2015 für die Zeit vom 1.10.2015 bis zum 30.09.2023 zur Kreisdirektorin gewählt worden. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt bereits mit Ablauf des 30.06.2020. Der Kreistag hat mit der Wahl auch die Altersteilzeit für Frau Heinze bewilligt. Die Arbeitsphase endete mit Ablauf des 14.02.2018. Die sich anschließende Freistellungsphase reicht bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 30.06.2020.

Gemäß § 196 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW darf über die Berufung zum Kreisdirektor / zur Kreisdirektorin frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 47 KrO NRW bestellt der Kreistag widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrates. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der allgemeine Vertreter des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrates führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/in und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung.

Gemäß § 13 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wird der allgemeine Vertreter des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Das Verfahren ist wie folgt vorgesehen:

|                         |                                                                                                                 |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.10.-12.11.2019       | Veröffentlichung des Ausschreibungstextes (regional sowie FAZ)                                                  |
| 12.11.2019              | Ende der Bewerbungsfrist                                                                                        |
| 12.11.2019 – 30.11.2019 | Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch den Landrat                                                             |
| Spätestens 02.12.2019   | Aushändigung einer Übersicht aller Bewerber/innen, welche die formalen Anforderungen erfüllen an die Fraktionen |
| Bis 20.12.2019          | Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Kreistagsmitglieder                                         |
| Bis 3.1. 2020           | Mitteilung der Fraktionen/KTA, welche Bewerber/innen in den Kreisausschuss eingeladen werden sollen             |
| Anfang Februar 2020     | Sitzung Kreisausschuss zur Vorstellung der vorgeschlagenen Bewerber/innen                                       |
| Februar 2020            | Kreistagssitzung Wahl Kreisdirektor/in                                                                          |

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2019.

(Landrat)